



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 33

16. August

Jahrgang 2019

INHALT

Freiwilliger Landtausch Ludwigschorgast II..... Seite 163

Beteiligungsberichte für die Rechnungsjahre 2015 bis 2017 des Marktes Mainleus Seite 164

Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Am Jurablick“ der Gemeinde Neudrossenfeld..... Seite 164

Änderung des Bebauungsplans Baugebiet „An der Steigengasse“ der Gemeinde Neuenmarkt..... Seite 164

Bodenrichtwerte der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast Seite 165

Bodenrichtwerte des Marktes Thurnau Seite 165

Bodenrichtwerte der Gemeinde Neudrossenfeld Seite 165

BEKANNTMACHUNG

**Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken
Gz.: L-A 7574-1110**

**Freiwilliger Landtausch Ludwigschorgast II
VKZLE 219 068
Markt Ludwigschorgast
Landkreis Kulmbach**

Beschluss

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

I.

Der Freiwillige Landtausch Ludwigschorgast II wird angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken festgestellte Verfahrensgebiet. Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist in der anliegenden Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

II.

Dieser Beschluss wird vom Markt Ludwigschorgast amtlich bekannt gemacht.

Der Beschluss und die Gebietskarte liegen im Rathaus des Marktes zwei Wochen lang nach dem Tag der amtlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber von dem Freiwilligen Landtausch betroffen werden, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg) anzumelden. Die Rechte sind auf Verlangen dem Amt für Ländliche Entwicklung innerhalb einer vom Amt zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Ländliche Entwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Gründe

Die Tauschpartner haben den Freiwilligen Landtausch Ludwigschorgast II zur Verbesserung der Agrarstruktur beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich seine Durchführung verwirklichen lässt. Der Freiwillige Landtausch war daher nach § 103 c FlurbG anzuordnen.

Hinweise

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg) einzulegen. Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse poststelle@ale-ofr.bayern.de eingelegt werden.

Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben im Freiwilliger Landtausch Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg, (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg), Telefon 0951 837-0, poststelle@ale-ofr.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können im Internet unter <http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/> unter „Datenschutz“ abgerufen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg, Telefon 0951 837-0, datenschutz@ale-ofr.bayern.de) erhalten.

Zum Zweck einer ggf. erforderlichen Zahlungsabwicklung werden die hierfür notwendigen Daten dem Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken in Bamberg übermittelt.

Bamberg, 17. Juli 2019

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

gez. Dipl.-Ing. Hepple

Ltd. Baudirektor

BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

Beteiligungsberichte des Marktes Mainleus für die Rechnungsjahre 2015 bis 2017

Der Markt Mainleus hat seine Beteiligungsberichte gemäß Art. 94 Abs. 3 GO für die Rechnungsjahre 2015 bis 2017 erstellt und dem Marktgemeinderat in öffentlicher Sitzung am 05.08.2019 vorgelegt.

Die Beteiligungsberichte liegen in der Zeit

von Freitag, den 16.08.2019 bis Donnerstag, den 19.09.2019

zur Einsichtnahme während den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Mainleus, Fritz-Hornschuch-Platz 4, 95336 Mainleus, Zimmer 30 (Finanzverwaltung / Kämmerei), aus.

Mainleus, 06. August 2019

Markt Mainleus

Robert Bosch

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neudrossenfeld

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan 2018 - 1 „Am Jurablick“ der Gemeinde Neudrossenfeld

Die Gemeinde Neudrossenfeld hat mit Beschluss vom 14. Januar 2019 den Bebauungsplan 2018 - 1 für das Gebiet „Am Jurablick“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Neudrossenfeld, Adam-Seiler Straße 1, 95512 Neudrossenfeld während den allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr und an Donnerstagen zusätzlich von 14:00 bis 17:45 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Neudrossenfeld, 08. August 2019

Gemeinde Neudrossenfeld

Hübner

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

Bebauungsplan Baugebiet „An der Steigengasse“ hier: 1. Änderung nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuenmarkt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 05.08.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „An der Steigengasse“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

In den Festsetzungen wurde unter anderem die Dachform mit einem Walmdach aufgenommen, sowie die Dachneigung auf von 45 Grad auf 48 Grad erhöht. Des Weiteren besteht für Garagen auch die Möglichkeit mit einem Flachdach zu bauen.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekanntgemacht.

Der Öffentlichkeit wird zur o.g. Änderung gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Planunterlagen liegen im

Bauamt der Gemeinde Neuenmarkt, Hauptstraße 18, **Erdgeschoss Zimmer 2**,

vom 16. August 2019 bis 16. September 2019

während der Geschäftszeiten

(Montag bis Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr, Freitag von 08.00-12.00 Uhr)

oder nach Vereinbarung öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neuenmarkt, 09. August 2019

Gemeinde Neuenmarkt

Siegfried Decker

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG **Verwaltungsgemeinschaft Trebgast**

**Bekanntmachung der Bodenrichtwerte
gemäß § 12 der Gutachterausschussverordnung (BayGaV),
Kaufpreissammlung und Bodenrichtwerte
nach dem Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß § 192 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Kulmbach die in der Bodenrichtwertliste angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung vom 05. April 2005 (GVBl S. 88) zum Stichtag 31.12.2018 neu ermittelt.

Die Bodenrichtwerte sowie die Zuordnung und Visualisierung der entsprechenden Bodenrichtwert-Zonen (Bodenrichtwertkarte) sind im Internet unter www.bodenrichtwerte.bayern.de einsehbar.

Die Liste über die Bodenrichtwerte liegt in der Zeit vom

19. August 2019 bis einschließlich 20. September 2019

in der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast,

Kulmbacher Straße 36, im Zimmer Nr. 14,

während der allgemeinen Dienststunden, zu jedermanns Einsicht, öffentlich aus.

Die Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast sind Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Mittwoch von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Natürlich ist auch ein barrierefreier Zugang mit dem Aufzug möglich.

Nach dieser Auslegungsfrist können **Auskünfte über die Bodenrichtwerte ausschließlich in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Kulmbach** abgefragt werden.

Trebgast, 07. August 2019

Verwaltungsgemeinschaft Trebgast

Hübner

Gemeinschaftsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
und der Verordnung über die Gutachterausschüsse,
die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem
BauGB (Gutachterausschussverordnung);
Bodenrichtwerte**

Gemäß § 196 des Baugesetzbuches hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Kulmbach die in der Bodenrichtwertliste angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung vom 05. April 2005 (GVBl S. 88) zum Stichtag 31.12.2018 neu ermittelt und beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sowie die Zuordnung und Visualisierung der entsprechenden Bodenrichtwert-Zonen (Bodenrichtwertkarte) sind im Internet unter www.bodenrichtwerte.bayern.de einsehbar.

Die Bodenrichtwerte für das Gemeindegebiet Thurnau liegen

in der Zeit vom 26. August bis 27. September 2019

im Rathaus des Marktes Thurnau,

Oberer Markt 28, Zimmer 13, 95349 Thurnau,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Nach dieser Auslegungsfrist können Auskünfte über die Bodenrichtwerte ausschließlich in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Kulmbach abgefragt werden.

Thurnau, 06. August 2019

Markt Thurnau

Martin Bernreuther

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neudrossenfeld

**Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-
und der Verordnung über die Gutachterausschüsse,
die Kaufpreissammlung und die Bodenrichtwerte nach dem
BauGB (GutachterausschussV);
Festsetzung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018**

Gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Kulmbach die Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung vom 05. April 2005 (GVBl S. 88) zum Stichtag 31.12.2018 neu ermittelt und beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sowie die Zuordnung und Visualisierung der entsprechenden Bodenrichtwert-Zonen (Bodenrichtwertkarte) sind im Internet unter www.bodenrichtwerte.bayern.de einsehbar.

Die Liste über die Bodenrichtwerte liegt in der Zeit vom 26. August 2019 bis einschließlich 26. September 2019 im Rathaus der Gemeinde Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Str. 1, 95512 Neudrossenfeld

während der allgemeinen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach dieser Auslegungsfrist können Auskünfte über die Bodenrichtwerte ausschließlich in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Kulmbach abgefragt werden.

Neudrossenfeld, 09. August 2019

Gemeinde Neudrossenfeld

Harald Hübner

Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

www.landkreis-kulmbach.de/engagiert
Fit fürs Ehrenamt
Schulungsreihe für ehrenamtlich Tätige im Landkreis Kulmbach
Der nächste Termin:
Kurs 18
Vereinstag
Am: Samstag, 12. Oktober 2019
Uhrzeit: 9.30 Uhr – ca. 16.45 Uhr
Wo: Landratsamt Kulmbach Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach
3 Workshops zur Auswahl:
- Mitglieder gewinnen, begeistern und halten
- Konflikte in Vereinen konstruktiv bewältigen
- Ehrenamtliche Teams erfolgreich leiten
Alle Fortbildungsangebote sind für Sie kostenfrei!
Kursbeschreibungen und Anmeldung unter: www.landkreis-kulmbach.de/engagiert oder
KoBE Landkreis Kulmbach, Telefon: 09221/707-149
LANDKREIS KULMBACH Bürgerservice

BESUCHER BERGWERK ST.-VEIT-ZECHE
BERGBAU ERLEBNIS
BERGBAU MUSEUM KUPFERBERG E.V.
... ein Erlebnis der besonderem Art. Besuchen und Erleben Sie das Besucherbergwerk „St. Veit-Zeche“ Kupferberg, Wirsberger Weg 34
Öffnungszeiten:
Samstag 13.00 -17.00 Uhr
sonn- und feiertags 10.00 -16:00 Uhr
Vom 1. Nov. bis Ende März ist das Bergwerk geschlossen.
Bei Gruppen (über 10 Pers.) ist eine Voranmeldung erforderlich.
Auskunft und Anmeldung über:
Telefon: 09227-9727833 oder 972634 info@bergbau-kupferberg.de und www.bergbau-kupferberg.de

Informatives vom BRK-Blutspendedienst
Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Kulmbach:
Mo 19.08.2019 95326 KULMBACH Rot-Kreuz-Platz 1 13:00 Uhr - 18:45 Uhr im neuen BRK-KREISVERBAND
Mo 26.08.2019 95336 MAINLEUS Schulstr. 1 16:00 Uhr - 20:00 Uhr Volksschule
Mi 28.08.2019 95502 HIMMELKRON Streitmühlstr. 2 17:00 Uhr - 20:00 Uhr TSV-Sportheim
Do 29.08.2019 95365 RUGENDORF Badstr. 22 17:00 Uhr - 20:00 Uhr Haus der Jugend
Bitte unbedingt den Spendeabstand von 56 Tagen einhalten !!!
Der Blutspendedienst weist darauf hin!
Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt Ihren Blutspenderpass mit.
Zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).